

**Antwort
der Bundesregierung**

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Michael Habermann, Christel Hanewinckel, Hans Gottfried Bernrath, Ingrid Becker-Inglau, Dr. Ulrich Böhme (Unna), Anni Brandt-Elsweier, Peter Büchner (Speyer), Dr. Marliese Dobberthien, Dr. Konrad Elmer, Elke Ferner, Arne Fuhrmann, Walter Kolbow, Brigitte Lange, Robert Leidinger, Dr. Edith Niehuis, Dr. Helga Otto, Margot von Renesse, Günter Rixe, Wilhelm Schmidt (Salzgitter), Regina Schmidt-Zadel, Bodo Seidenthal, Lisa Seuster, Erika Simm, Dr. Peter Struck, Ralf Walter (Cochem), Barbara Weiler, Hildegard Wester, Inge Wettig-Danielmeier, Hanna Wolf, Hans-Ulrich Klose und der Fraktion der SPD

— Drucksache 12/3438 —

**Maßnahmen der Bundesregierung zur Realisierung des Rechtsanspruchs
auf einen Kindergartenplatz**

Nachdem der Deutsche Bundestag sich im Rahmen der Neuregelung des § 218 StGB für das Recht auf einen Kindergartenplatz für alle Kinder ausgesprochen hat, gilt es nun umgehend, die finanziellen Voraussetzungen für die Investitionen bei Ländern und Kommunen zu schaffen.

Um zu Beginn des Jahres 1996 die notwendige Anzahl von Kindergartenplätzen verfügbar zu haben, müssen bereits jetzt Entscheidungen über die Lastenverteilung der Finanzierung getroffen werden. Der Deutsche Bundestag ist in seinem Beschuß davon ausgegangen, daß sich der Bund an diesen Lasten beteiligt.

1. Wie und wann wird die Bundesregierung den Auftrag des Deutschen Bundestages, die aus der zusätzlichen Schaffung von Kindergartenplätzen entstehenden Kosten gemeinsam mit den Ländern und Gemeinden zu tragen, umsetzen?

Der Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz nach Artikel 5 des Schwangeren- und Familienhilfegesetzes vom 27. Juli 1992 richtet sich unmittelbar an die kommunalen Gebietskörperschaften. Diese haben deshalb in der ihnen gesetzlich eingeräumten

Frist die notwendigen Investitionen vorzusehen. Die Mehrbelastung der Kommunen muß nach der Kostenaussage im Gesetzentwurf in die Neuregelung des Finanzausgleichs zwischen Bund und Ländern einfließen.

Die Verhandlungen um die Neuregelung des Finanzausgleichs hat der Bund mit der Versendung seines Thesenpapiers am 11. September 1992 eingeleitet. Dem Petitum des Schwangeren- und Familienhilfegesetzes wird in dem Zeitraum dieser Verhandlungen Rechnung getragen werden können.

2. Teilt die Bundesregierung die Einschätzung, daß der noch fehlende und vom Deutschen Bundestag geforderte Finanzausgleich zwischen der Bundesregierung und den Ländern im Zusammenhang mit den sozialen Maßnahmen im Schwangeren- und Familienhilfegesetz, insbesondere für Planungs- und Investitionsentscheidungen der Länder, hinderlich ist?

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß ein zeitraubendes Ringen um den neuen Finanzausgleich die Finanzplanung auf allen Ebenen erschweren würde. Je eher eine ausgewogene Gesamtlösung gefunden wird, um so eher können die gesetzlichen Aufgabenverpflichtungen aller Ebenen angemessen Berücksichtigung finden.

3. Ist die Bundesregierung bereit, auf dem Wege eines Sofortprogramms und damit im Vorgriff auf einen noch auszuhandelnden Bund-Länder-Finanzausgleich sich an den von Ländern und Kommunen zu tragenden Kosten des Schwangeren- und Familienhilfegesetzes zu beteiligen?

Die vorgezogene oder separate Erörterung einer einzelnen gesetzlichen Belastung einer Ebene würde eine ausgewogene und zügige Lösung für das Gesamtpaket sehr erschweren. Der Finanzausgleich in der Bundesrepublik Deutschland soll grundsätzlich, umfassend und dauerhaft neu geregelt werden. Die Bundesregierung hält es deshalb für unabdingbar, daß die Verhandlungen nicht aufgespalten oder zeitlich getrennt werden.

4. Gibt es derzeit zwischen der Bundesregierung und den Ländern Gespräche über eine gerechte Lastenverteilung der Kosten aus dem Schwangeren- und Familienhilfegesetz?

Wenn nein, ist der Bund bereit, umgehend solche Gespräche zu initiieren?

Nach der Intention des Gesetzes sollte die gerechte Lastenverteilung nicht innerhalb des Kostenrahmens des Schwangeren- und Familienhilfegesetzes gefunden werden. Vielmehr soll diese Belastung als ein Faktor einfließen in die grundsätzliche Bewertung der unterschiedlichen Belastungen der verschiedenen Gebietskörperschaften. Die Bundesregierung sieht keine Veranlassung, gesonderte Gespräche zu diesem Punkt in Gang zu setzen.